

BGer 5A_664/2023 vom 21. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_664_2023

FR: TF 5A_664/2023 du 21 septembre 2023

IT: TF 5A_664/2023 del 21 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil betreffend Mitwirkung der Behörde bei der Teilung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Das angefochtene Urteil wurde dem Beschwerdeführer am 14. Juli 2023 zugestellt. Unter Berücksichtigung der Gerichtsferien (Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG) ist die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) mit der Beschwerde vom 10. September 2023 eingehalten. Allerdings enthält diese weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) und eine solche wurde entgegen der Ankündigung auch nicht innert der Beschwerdefrist nachgereicht.

E. 3

Die Beschwerde ist bzw. bleibt damit offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.